



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Martina Fehlner, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Harald Güller, Volkmар Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD**

Für ein buntes Bayern jetzt – Regenbogenfamilien fördern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Ungleichbehandlung unterschiedlicher Familienformen beendet wird. Dazu zählt, dass

1. gleichgeschlechtliche Elternpaare einfacher als bisher das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder erhalten können,
2. die assistierte Reproduktion allen Menschen unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität offensteht
3. im § 1741 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Jugendhilfegesetz in § 44 klargestellt wird, dass als Adoptiv- bzw. Pflegepersonen Erwachsene unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw. Identität in Betracht kommen.

Begründung:

Der Begriff Familie umfasst unterschiedliche Lebensmodelle. Familie definiert sich zunehmend über die gegenseitige Verantwortung füreinander. Sie umfasst alle Lebensphasen und alle Generationen. Die traditionelle Familienform der Ehe wurde 2017 für Schwule und Lesben geöffnet. Das Wohl eines Kindes hängt nicht von der sexuellen Orientierung seiner Eltern ab; diesen Schluss lassen alle einschlägigen empirischen Untersuchungen zu. So zeigte eine Meta-Analyse der American Psychological Association bereits im Jahr 2005, dass Ängste über sexuellen Missbrauch der Kinder in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ebenso unbegründet sind wie über deren Diskriminierung durch Gleichaltrige (<https://www.apa.org/pi/lgbt/resources/parenting-full.pdf>). Eine aktuelle und methodisch anspruchsvolle niederländische Studie zeigt, dass Kinder mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren bessere Ergebnisse in der primären wie der sekundären Schulbildung aufwiesen als Kinder mit verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren (Mazrekaj, D., De Witte, K., Cabus, S.: School Outcomes of Children Raised by Same Sex Parents: Evidence from Administrative Panel Data. American Sociological Review 2020, Vol. 85(5) 830-856).

Kinder, die in einer gleichgeschlechtlichen Ehe geboren werden, müssen im Gegensatz zu heterosexuellen Ehen die sogenannte Stiefkindadoption durchlaufen. Dabei wird geprüft, ob sie für die Aufnahme eines Kindes geeignet sind und den besonderen Anforderungen der Erziehung eines Adoptivkindes gerecht werden. Heterosexuelle Ehen sind von dieser Regelung befreit. Auf Grundlage des § 1592 BGB wird das Kind in he-

terosexuellen Ehen automatisch als Kind beider Eltern anerkannt. Unterschiede zwischen einer heterosexuellen Ehe und einer gleichgeschlechtlichen Ehe, welche die unterschiedliche Bewertung des Kindeswohls rechtfertigen, bestehen jedoch nicht.

Der Zugang von alleinstehenden Frauen und Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben bzw. mit einer Frau verheiratet sind, zur assistierten Reproduktion ist derzeit rechtlich nicht klar geregelt. Die „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ der Bundesärztekammer vom 20.04.2018 klärt ausschließlich den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und enthält keine berufsrechtlichen Aussagen. Die unterschiedlichen Richtlinien zur assistierten Reproduktion der Landesärztekammern bleiben damit weiter in Kraft und somit besteht auch die unterschiedliche Praxis je nach Bundesland fort. Es gibt zwar kein offizielles und explizites Verbot, allerdings wurde in der früheren „(Muster-) Richtlinien zur assistierten Reproduktion – Novelle 2006“ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer in den rechtlich nicht bindenden Auslegungshinweisen ein Verbot empfohlen. Die Bayerische Landesärztekammer hat keine Richtlinien zur assistierten Reproduktion erlassen. Sie überlässt es dem Urteil der Ärztinnen und Ärzte, was sie auf diesem Gebiet für ethisch vertretbar halten. Nach wie vor gibt es Verunsicherung sowohl unter den Frauen als auch den Ärztinnen und Ärzten und Reproduktionsmedizinerinnen und -medizinern. Viele Ärztinnen und Ärzte befürchten Unannehmlichkeiten, wenn sie alleinstehenden Frauen und gleichgeschlechtlichen Frauenpaaren bei der künstlichen Befruchtung assistieren. Es muss daher durch ein Bundesgesetz klargestellt werden, dass die assistierte Reproduktion allen Menschen unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität offensteht.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seinen „Kernpunkten zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens“ vom September 2017 drauf hingewiesen, dass bei einer Adoption allein das Kindeswohl Richtschnur sein darf, während Alter, Familienstand oder sexuelle Orientierung als solche nicht ausschlaggebend sind. Diese Handlungsmaxime ist in der einschlägigen Praxis der Vermittlung von Adoptiv- und Pflegepersonen durch die Jugendhilfebehörden noch nicht flächendeckend angekommen.